

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 258/2008

Sitzung vom 17. September 2008

### **1439. Anfrage (Private Schulung ab August 2008)**

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, sowie die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, und Stefan Dollenmeier, Rüti, haben am 7. Juli 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beginn des neuen Schuljahres gilt für alle Eltern, die ihre Kinder zu Hause unterrichten, dass dies nur noch möglich sein wird, wenn diese Eltern über eine entsprechende Lehrerausbildung verfügen oder wenn ein Privatlehrer mit entsprechendem Fähigkeitsausweis unterrichtet. Das neue Volksschulgesetz verlangt dies aus Gründen der Qualitätssicherung.

Damit gehört der Kanton Zürich zu jener kleinen Minderheit von staatlichen Obrigkeiten weltweit, welche Bildungspflicht gleichsetzen mit Schulzwang und Schule bzw. staatlich anerkannte Lehrdiplome teilweise mit Qualität gleichsetzt.

Sollte es dem Regierungsrat tatsächlich nur um die Qualität des Privat-Unterrichts gehen, dann müssten von der Bildungsdirektion zwingend auch moderne, unserer mobilen Informationsgesellschaft angepasste Lernformen im Privatunterricht anerkannt werden:

- Lernen mit qualifizierten (zertifizierten) Fernschulen
- «Distance Learning» via Internet und Video Teaching
- «Umbrella Schools»

(Von Lehrern begleitete Mischformen, welche die Vorteile von Privatschulen und privater Bildung miteinander kombinieren.)

Mit Beginn des neuen Schuljahres zeichnet sich eine Konfrontation ab zwischen Staatsmacht und Eltern, die aus ihrer Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung nicht bereit sind, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken. Die Motive dahinter sind ernst zu nehmen: Es ist die Sorge von Eltern um ihre Kinder, die diese den heutigen, zum Teil sehr problematischen Schulverhältnissen nicht auszusetzen gewillt sind und denen es nicht möglich ist, auf Privatschulen auszuweichen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Geht es dem Regierungsrat um Qualitätssicherung im Privatunterricht oder verfolgt der Regierungsrat noch andere Ziele?

2. Ist der Regierungsrat bereit, Hand zu bieten für eine pragmatische Lösung im sich abzeichnenden Konflikt zwischen Staatsmacht und privat unterrichtenden Eltern?
3. Teilt die Bildungsdirektion die Einschätzung, dass Qualitätssicherung des Unterrichtes auch auf anderem Wege erreicht werden könnte als durch die physische Präsenz einer ausgebildeten Lehrperson?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den entsprechenden Verordnungstext dahingehend anzupassen, dass die oben erwähnten Alternativen (Fernschulen, Distance Learning, Umbrella Schools) ihre Berechtigung in der kantonalzürcherischen Umsetzung des Volksschulgesetzes erhalten?
5. Bietet der Regierungsrat Hand, mit den betroffenen Eltern im Kanton in einen partnerschaftlichen, konstruktiven Dialog zu treten mit dem Ziel, allseits befriedigende Lösungen vor Ort auszuhandeln?
6. Wie viele Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, in welchen privat unterrichtete Kinder die Lernziele der Volksschule nicht erreichten bzw. erreichten und erfolgreich nachfolgende Berufsausbildungen antreten konnten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gabriela Winkler, Oberglatt, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Im Jahr 2006 besuchten im Kanton Zürich rund 123'000 Kinder und Jugendliche die Primar- und Sekundarstufe I. 95% aller Schülerinnen und Schüler (über 116'000) wurden durch die öffentlichen Schulen betreut. Diese Zahlen belegen, dass die öffentliche Volksschule in der Bevölkerung ein grosses Vertrauen geniesst.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat setzt die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) zum Privatunterricht um. Andere Ziele werden nicht verfolgt. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 beruht auf einer parlamentarischen Initiative aus dem Kantonsrat, wurde von diesem nach intensiven Beratungen beschlossen und von den Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 5. Juni 2005 angenommen.

Zu Frage 2:

Das Gesetz lässt dem Regierungsrat keinen Spielraum bei der Anwendung. Gemäss § 69 Abs. 3 VSG muss der Privatunterricht von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden, wenn er länger als ein Jahr dauert. Der Kantonsrat hat sich deutlich für diese Bestimmung ausgesprochen. Im Rahmen der Ratsdebatte zu dieser Regelung wurde festgehalten, dass die Kinder und Jugendlichen ein Anrecht auf Lehrpersonen mit professioneller Ausbildung haben. Unbestritten war auch, dass der Unterricht die Erfüllung der Lehrpläneziele der Volksschule gewährleisten muss. Weiter wurde hervorgehoben, dass die Schule ein Ort sozialer Begegnungen und des Zusammenlebens ist und dass Kinder die Möglichkeit haben müssen, daran teilzunehmen. Die gesetzliche Regelung führt nicht zu einem «Schulzwang», denn es steht den Eltern frei, für ihre Kinder eine Privatschule oder Privatunterricht mit ausgebildeten Lehrpersonen zu wählen.

Zu Frage 3:

Auf der Volksschulstufe ist unter «Unterrichten» bzw. «Unterricht erteilen» die unmittelbare Vermittlung des Schulstoffs nach professionellen methodischen und didaktischen Voraussetzungen zu verstehen. Es geht dabei um die persönliche Teilnahme der Schulkinder am Unterricht und die Herstellung eines direkten Kontakts und einer Beziehung zwischen Lehrperson und Schülerin oder Schüler. Diese Lernsituation ist die Grundlage zur Schaffung von Lernmotivation und Lernerfolg. Dazu gehört auch, dass die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern Anweisungen erteilen und Hilfestellungen anbieten kann. Aus diesen Gründen kann «Unterricht erteilen» nicht darin bestehen, dass eine Lehrperson aus der Ferne schriftliche und mündliche Prüfungen kommentiert und korrigiert, jedoch keine Betreuung an Ort und Stelle leistet. Solche Unterrichtsformen sind den höheren Schulstufen (nachobligatorische Schulzeit) vorbehalten. Unterrichten ist ein komplexer Vorgang. Für sein Gelingen spielt insbesondere für Kinder im Volksschulalter der unmittelbare Kontakt zur Lehrperson eine wichtige Rolle.

Die Voraussetzung gemäss § 69 Abs. 3 VSG und § 73 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101), wonach der überjährige Privatunterricht von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden muss, kann deshalb nur erfüllt werden, wenn diejenige Person, die in unmittelbarem Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern steht und die Schulstunde erteilt, über eine abgeschlossene Lehrerausbildung verfügt.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, den Willen des Gesetzgebers auf dem Verordnungsweg zu umgehen. Es ist daher im Rahmen des geltenden Rechts nicht möglich, Lösungen für privat unterrichtende Eltern auszuhandeln, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 69 Abs. 3 VSG und § 73 Abs. 3 VSV nicht erfüllen. Im Übrigen sind zurzeit in dieser Sache vor dem Regierungsrat mehrere Rekurse hängig.

Zu Frage 6:

Da der Privatunterricht bis im Sommer 2007 von den Schulgemeinden beaufsichtigt wurde, liegen dazu keine quantitativen Erhebungen vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**